



## GEWÄSSERORDNUNG 2021

Änderungen zu 2020 sind grau

Die Gewässerordnung soll dem Angler Handlungssicherheit verschaffen und zum fairen und kameradschaftlichen Miteinander am Gewässer beitragen. Angeln ist an den im Erlaubnisschein freigegebenen Gewässern erlaubt.

### 1. Angelzeiten

Das Angeln ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Während der Sommerzeit ist der Wels- und Aalfang bis 1.00 Uhr erlaubt. Während der Dauer von Vereinsfischen, ist das Angeln außerhalb des Vereinsfischens untersagt. Keine Begrenzung der Angeltage pro Woche am Holzmühleweiher, Jägerweiher und Kiesgrube. Begrenzung der Angeltage am Waldweiher und Krumbachweiher auf 1 Tag pro Angelwoche (Mo.-So.).

### 2. Angelgeräte

An Holzmühleweiher, Jägerweiher, Kiesgrube und Krumbachweiher sind 2 Ruten, am Waldweiher 1 Rute mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt. Köderfischangeln gelten als normale Angeln, eine zusätzliche Benutzung ist nicht erlaubt. Nicht erlaubt sind: Setzkescher aller Art, Boote (auch Anfütterboote) und "elektronische Fischfinder-Geräte". Werkzeuge, die einsatzbereit am Angelplatz liegen müssen sind: Kescher, Messer, Totschläger, Hakenlöser (Zange) und Maßband. Die Angelausrüstung muss so gewählt werden, dass ein fischwaidgerechtes Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fische gewährleistet ist. Beim Fang von Cypriniden sind nur Einfachhaken erlaubt. Beim Hecht- und Welsangeln müssen Stahlvorfächer verwendet werden.

### 3. Angelplätze

Angeln ist nur in den freigegebenen Bereichen, entsprechend der Skizzen erlaubt. Angelplätze stets sauber verlassen. Vorgefundener, sowie eigener Müll (Verpackungen, Angelschnüre, Getränkebehältnisse usw.) mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Fischabfälle nicht ins Wasser werfen, nicht am Wasser liegen lassen und nicht in Mülltonnen oder Abfallkörben am Wasser entsorgen. Fischabfälle im Wald vergraben. Angelplätze nach dem Schlachten reinigen. Badegäste und nicht-Fischereiberechtigte sachlich und ruhig auf Gefährdungen, vorhandene Badegrenzen oder Betretungsverbote hinweisen und bei Bedarf das Verlassen der Angelstege fordern.

### 4. Mindestmaße und Schonzeiten

Die Mindestmaße und Schonzeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Baden-Württemberg sind auf dem Erlaubnisschein ausgedruckt. Erweiterte Bestimmungen beim Hecht mit Schonmaß 60cm beachten. Erweiterte Bestimmungen beim Zander mit Schonmaß 50cm und Schonzeit **von 15.02.** bis einschl. 31.05. beachten. Alle Fische dürfen nur mit nassen Händen angefasst und nicht gehältert werden. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische umgehend und schonend zurücksetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische müssen getötet und als Beute mitgenommen werden. Maßige Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, müssen entnommen werden.

### 5. Fangbegrenzungen und Verwertung

Fangbegrenzungen pro Angelwoche (Montag bis Sonntag) an allen freigegebenen Gewässern insgesamt (die freigegebenen Gewässer sind im Erlaubnisschein vermerkt):

Mitglieder und Gastfischer : 4 Karpfen, 4 Schleien, 2 Hechte, 2 Zander, 1 Wels, 8 Salmoniden

Jungfischer : 2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Hechte, 1 Zander, 1 Wels, 6 Salmoniden

Pro Angeltag dürfen nicht mehr als 4 Salmoniden, maximal aber nur 5 Edelfische gefangen werden. Zu den Edelfischen zählen: Karpfen, Schleien, Hechte, Zander, Aal, Wels und Salmoniden. Pro Angeljahr dürfen nicht mehr als 80 kg Fisch gefangen werden. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder gegen Sachwerte eingetauscht werden.

### 6. Führung der Fangliste

Angeldatum und Gewässername vor Beginn des Angelns mit Kugelschreiber in den Erlaubnisschein eintragen. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer zu gewährleisten, muss jeder dem Gewässer entnommene Fisch in die Fangliste eingetragen werden. Fanglisten sowie Erlaubnisscheine sorgfältig führen und bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres an den 1. Vorsitzenden senden. Bei Nichtbeachtung werden bei Vereinsmitgliedern 20,00 € berechnet. Bei Nichtbeachtung werden bei Jahresgastfischer und Jungfischern das einbezahlte Pfand nicht zurückerstattet oder nicht mit einem neuen Erlaubnisschein verrechnet.

### 7. Köder

Einbringen von Fischen, Köderfischen oder sonstigen Ködern fremder Gewässer ist nicht erlaubt. Anfüttern ist nur in Handmengen erlaubt.

### 8. Natur-, Tier-, Umweltschutz und Verhalten am Gewässer

Die Gesetze und Verordnungen zu Natur-, Tier- und Umweltschutz müssen beachtet werden.

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies durch besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Fische grundsätzlich mit dem Kescher landen. Gefangene Fische dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gehoben werden. Ausgenommen sind Kleinfische, z. B. Rotaugen. Gefangene, maßige Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, müssen sofort ordnungsgemäß betäubt und getötet werden. Holzmühleweiher und Jägerweiher sind öffentliche Gewässer, an denen das Baden für jedermann erlaubt ist. Die Fischerei nur dort ausüben, wo keine Badegäste sind. Badegäste sachlich und ruhig auf Gefährdungen, vorhandene Badegrenzen oder Betretungsverbote hinweisen.

### 9. Fischereiaufsicht, Verstöße und parken am Gewässer

Den Anordnungen der Fischereiaufsicht unverzüglich Folge leisten. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Gewässerordnung werden mit einer einmaligen Verwarnung, bei Folgeverstößen mit dem Entzug des Erlaubnisscheins geahndet. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheiden. Parken ist nur in den freigegebenen Bereichen, entsprechend der Skizzen erlaubt. Parken auf Wegen oder Wiesen ist nicht erlaubt.

### 10. Besonderheiten am Holzmühleweiher

Angeln mit aktiver Angel ist wegen der Zanderschonzeit erst ab dem 1. Juni erlaubt. Angeln mit ruhender Angel und Ködern wie Wurm, Made, Mais, Teig oder Boilies ist erlaubt. Fahren und parken auf dem Damm ist nicht erlaubt. Badesteg an der Liegewiese freimachen, sobald Badegäste kommen.

### 11. Besonderheiten am Jägerweiher

Die Benutzung des Steges auf der Westseite ist wegen Vogelschutz erst ab dem 16.07. erlaubt. Die Benutzung der Forstwege mit Kraftfahrzeugen bis zum Weiher ist nur mit Genehmigung der Forstverwaltung erlaubt.

### 12. Besonderheiten am Kiesgrubenweiher

Die Wege zum Kiesgrubenweiher dürfen nicht befahren, die Insel nicht betreten werden.

### 13. Besonderheiten am Krumbachweiher

Zur Schonung des sich im Aufbau befindenden Raubfischbestands dürfen pro Angeltag maximal 1 Zander oder 1 Hecht gefangen werden. Am Krumbachweiher benutzte Angelgeräte müssen wegen dem Vorkommen von Signalkrebsen (Krebspest) vor Verwendung in anderen Angelgewässern desinfiziert und durchgetrocknet werden.

### 14. Kontakt bei Notfällen

Kontakt bei Unfällen, Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten oder unnatürlichem Verhalten der Fische: Peter Schäle 07529 7589, mobil 0160 8586843, Wolfgang Rogg 07527 6796, Gewässerwart, siehe Homepage.

### 15. Skizzen

<p><b>Holzmühleweiher</b></p>	<p><b>Jägerweiher</b></p>
<p><b>Waldweiher / Kiesgrubenweiher</b></p>	<p><b>Krumbachweiher</b></p>
<p><b>P = Parkplatz    T = Angelsteg    X = Angelstelle    ⊘ = Verbot betreten, angeln usw.</b></p>	